

06.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV - U

zu **Punkt 51** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Anwendung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 (GAP-Ausnahmen-Verordnung - GAPAusnV)

A

1. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Absatz 1 GAPAusnV

In § 2 Absatz 1 ist das Wort „jährlichen“ zu streichen.

Begründung:

Der Begriff des jährlichen Fruchtwechsels ist in § 18 GAP-Konditionalitäten-Verordnung nicht enthalten und sollte zur Klarstellung gestrichen werden.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

3. Der Bundesrat unterstützt die zeitlich begrenzte Ausnahme der GAP-Auflagen im Jahr 2023 ausdrücklich. Die damit verbundene höhere Lebensmittelproduktion ist ein wichtiger Beitrag zur Abmilderung der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und dessen Auswirkungen auf die weltweite Ernährungssicherheit.
4. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass durch die Ausnahme der Stilllegungsflächen der Jahre 2021 und 2022 bei der Umsetzung der ersten Säule der GAP flächenscharfe und erstmals jahresübergreifende Voraussetzungen verankert werden. Das System der ersten Säule der GAP baut jedoch auf einjährigen Verpflichtungen und Maßnahmen auf. Hiervon abzuweichen und an mehrjährige Bedingungen anzuknüpfen, widerspricht dem System der ersten Säule. Dies führt im Fördervollzug zu erheblichen Abwicklungsproblemen, die letztlich sogar die termingerechte Auszahlung der Direktzahlungen der ersten Säule gefährden könnten.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung bei der Gestaltung der ersten Säule der GAP strikt den Grundsatz der Einjährigkeit zu wahren.

5. Der Bundesrat sieht in der Umsetzung neben dem hohen bürokratischen Aufwand eine Ungleichbehandlung der Landbewirtschaftenden. Aktive Beiträge zum Umwelt- und Artenschutz wie durch mehrjährige Stilllegungen sollten nicht zu Einschränkungen der weiteren Bewirtschaftung und damit zu einem Vertrauensbruch führen. Vielmehr sollte Akzeptanz und Bereitschaft gefördert werden.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, aus verwaltungsökonomischen Gründen beim Vollzug des § 3 Absatz 2 entsprechende Bagatellregelungen zu ermöglichen.